



# Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.

HAUSANSCHRIFT	Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V. Landesgeschäftsstelle Im Hagen 3 29559 Wrestedt
TEL	05802/3199797
FAX	05802/3199798
MOBIL	0170/7588871
WEB	<a href="http://www.tierschutzniedersachsen.de">www.tierschutzniedersachsen.de</a>
E-MAIL	<a href="mailto:dieter.ruhnke@tierschutzniedersachsen.de">dieter.ruhnke@tierschutzniedersachsen.de</a>
BANKVERBINDUNG	Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg IBAN: DE65 2695 1311 0073 001505 BIC-Code: GENODEF1NBU
BEARBEITER	Dieter Ruhnke; Vorsitzender
ZEICHEN	ohne
WRESTEDT DEN	28.04.2018

## Zusammenfassung zur Zuständigkeit der Kommunen für aufgefundene Hauskatzen/Haustiere

Immer wieder verweigern Kommunen ihre Zuständigkeit und die damit verbundene Kostenübernahme bei aufgefundene Hauskatzen. Sobald aufgefundene Hauskatzen als scheu beschrieben werden und sich dem Menschen durch Flucht entziehen, werden diese Hauskatzen als herrenlos oder sogar als Wildtiere durch die Behörde eingestuft und man entzieht sich dadurch der Zuständigkeit.

Die Kommunen beziehen sich dabei in der Regel auf eine Rechtsprechung aus den 70/80 Jahren die letztendlich auch von den jeweiligen Städte- und Gemeindebünden aufgenommen worden ist. Hierbei wurden als Fundkatzen nur Tiere anerkannt, die gekennzeichnet waren, einen gepflegten und guten Ernährungszustand aufwiesen sowie an den Menschen gewöhnt waren. Alle anderen aufgefundene Hauskatzen waren als herrenlos anzusehen.

Nun hat sich aber die Rechtsprechung beginnend in den 90 Jahren und insbesondere in den letzten 5 Jahren zu dieser Thematik erheblich verändert und auch im § 90a des BGB ist festgehalten, dass Tiere keine Sachen sind und das Fundrecht nur entsprechend (nicht ausnahmslos) anzuwenden ist und die weiteren Bestimmungen (u. a. das TSchG) zu beachten sind. Hierbei wurde durch die Bundesregierung in der amtlichen Bundestagsdrucksache 18/6620 vom 09.11.2015 (Antwort zur Frage 9) ausgeführt, dass aufgefundene Tiere, die üblicherweise vom Menschen gehalten werden wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht den hier sonst wildlebenden Arten zuzurechnen sind, grundsätzlich als Fundtiere einzustufen und zu behandeln sind. Dazu wurde sich auf das Urteil des VG Stuttgart vom 16.12.2013 - bestätigt durch den VGH BW am 27.03.15 - gestützt (siehe Seite 4 Absatz 5). Die Bundesregierung erwartete, dass die Länder dieser Rechtsauslegung in ihren Verwaltungsvorschriften Rechnung tragen.

Ergänzend wurde durch die Bundesministerium der Justiz/Verbraucherschutz und Ernährung/Landwirtschaft (BMJV u. BMEL) in einer rechtlichen Stellungnahme am 20.09.2017 zum Fundtierstatus ausgeführt, dass jedes aufgefundene Haustier zunächst immer als so genannte Anscheinsfundsache zu behandeln ist.

Es wird dabei dem rechtlichen Grundsatz der so genannten Regelvermutung entsprochen, die besagt, dass man davon ausgeht, dass sich Bürgerinnen und Bürger an Recht und Ordnung halten und diesen nicht pauschal unterstellt werden darf, dass sie ihre Tiere aussetzen bzw. zurücklassen. Man geht also davon aus, dass aufgefundene Haustiere entlaufen bzw. verloren gegangen sind und somit den Status einer Fundsache erfüllen.

Erlauben Sie uns, Ihnen nachfolgend einige Informationen zur aktuellen Rechtsprechung zukommen zu lassen aus denen die Zuständigkeiten und der damit verbundenen Kostenübernahme und das rechtswidrige Handeln der Kommunen ersichtlich werden. Es wird im Schwerpunkt zwar die Hauskatze angesprochen, aber die Rechtsprechung kann für alle aufgefundenen Haustiere angewendet werden.

Für Hauskatzen und für weitere aufgefundene Haustiere ergibt sich, aus den rechtlichen Bestimmungen, der aktuellen Rechtsprechung und den rechtlichen Stellungnahmen, die Zuständigkeit der jeweiligen Fund-/Ordnungsbehörde der Kommune. Die Zuständigkeit erfolgt über das BGB im Rahmen des so genannten „Fundrechtes“ oder über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

## **1. Zuständigkeit und Kosten im Rahmen des Geschäftsvorganges Fundsache**

Für den Geschäftsvorgang (Fundsache) wird im § 90a des BGB bestimmt, dass die Vorschriften des BGB für Tiere nur entsprechend (nicht ausnahmslos) anzuwenden und andere Vorschriften zu beachten sind. Dies wird insbesondere dadurch zum Ausdruck gebracht, dass Tiere keine Sachen sind. Nach § 959 BGB kann nur eine leblose Sache herrenlos werden. Dies entspricht dem Tierschutzgedanken im Rahmen des Artikel 20 a GG, dass ein Tier nicht mit einem aufgefundenen Gegenstand, wie z.B. einer Tasche oder Regenschirm, gleichzusetzen ist und der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens eines Tieres zu gewährleisten ist. Hier ist in erster Linie das Tierschutzgesetz zu beachten, das Regelungen zur Haltung von Tieren – auch von Haustieren – enthält. Darüber hinaus kann das Aussetzen/Zurücklassen eines Tieres gem. § 3 Nr. 3 TSchG in Verbindung mit § 134 BGB (Verbotsgesetze) nicht zu einer Aufgabe des Eigentums und damit zu einer Herrenlosigkeit führen, das gilt insbesondere für Haustiere.

Der § 134 BGB besagt im Kern nichts anderes, als dass ein Geschäftsvorgang i.S.d. BGB rechtswidrig ist, wenn durch andere Bestimmungen -Verordnungen, Gesetze, Erlasse, etc.- ein solcher Geschäftsvorgang verboten bzw. nicht möglich ist. Für das Auffinden von Hauskatzen bedeutet dies, dass der Geschäftsvorgang „Fundsache Hauskatze“ aufgrund von möglicher Herrenlosigkeit nicht abgelehnt werden darf, weil das TSchG das Aussetzen und Zurücklassen von Haustieren verbietet, um sich als Halter der Betreuung seines Tieres zu entziehen. Somit hat die aufgefundene Hauskatze noch einen Halter der in die Verantwortung genommen werden kann.

Danach muss die Fundbehörde ein Tier, das in dessen Gemeindegebiet aufgefunden worden ist und sich außerhalb der Einwirkung seines bisherigen Halters und Betreuers befindet, auch dann als Fundtier behandeln, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Tier von seinem früheren Halter oder Betreuer ausgesetzt worden sein könnte, eine Aussetzung aber nicht sicher feststeht („Anscheinsfundsache“); die Eigenschaft als Fundtier darf erst verneint werden, wenn sich (etwa aufgrund der Begleitumstände der Auffindsituation) eindeutig und mit Sicherheit feststellen lässt, dass es sich um ein ausgesetztes Tier handelt.

In diesem Fall bleibt dann zu prüfen, ob die untere Tierschutzbehörde (in der Regel das Veterinäramt), im Rahmen ihres Ermessensspielraums, ein entsprechendes OWiG-Verfahren gegen den Halter einleitet und somit dann die Garantenpflicht für das aufgefundene Tier von der betroffenen Kommune übernimmt.

Dies zu klären ist aber eine reine Amtsaufgabe und nicht Aufgabe des Bürgers der das Tier aufgefunden hat, bzw. des Tierschutzvereines der das Tier in Obhut genommen hat. Dazu hat der Bayrische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die Beweislast, ob ein Tier ein Fundtier ist oder nicht, ausnahmslos bei der Behörde liegt. Ein Finder hat also keine Verpflichtung, in der Nachbarschaft oder ähnliches nach einem Besitzer zu fragen bzw. zu suchen. Dem Finder trifft nicht die Beweislast (BYVGH vom 27.11.15 -Az. 5 BV 14.1846 RN 21).

Eine Auslegung und Verwaltungspraxis, die entgegen § 3 Nr. 3 TSchG davon ausgeht, dass aufgefundene Tiere in aller Regel ausgesetzt wurden und damit herrenlos sind, steht nicht im Einklang mit den normierten tierschutzrechtlichen Zielen (so u. a. das OVG MVP vom 12.01.2011 -Az.: 3 L 272/06-, das VG Ansbach vom 26.09.2011 -Az.: AN 10 K11.00205-, das OVG Lüneburg vom 23.04.2012 –11LB 267/11, das VG Saarlouis vom 24.04.2013 -5 K 593/12-, das VG Stuttgart vom 16.12.2013 -4 K 29/13 und das VG München vom 16.04.2015<sup>(1)</sup> - M 10 K 14.5633 sowie M 10 K 14.5098<sup>(1)</sup>). Das VG Koblenz führte dazu aus, es stelle die Regel dar, dass freilaufende Katzen nicht herrenlos seien. Die überwiegende Zahl der Katzen werde als sogenannte Freigängerkatzen gehalten; dies stelle eine artgerechte, übliche Katzenhaltung dar. Allein die Tatsache, dass eine Hauskatze ohne ihren Besitzer oder Eigentümer unterwegs sei oder sich von ihrem Zuhause bzw. ihrem Revier entfernt habe, sei kein Indiz dafür, dass sie herrenlos sei (VG Koblenz vom 13.09.17 -Az. 2 K 533/17.KO).

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund des Artikel 20 a GG ist der § 3 Nr. 3 TierSchG - im Rahmen der rechtlichen Ausgestaltung des Fundtierbegriffs- zu betrachten.

Auch das VG Gießen entschied am 27.02.2012 -4K2064/11.GI- (Rn 25), dass die oben angeführte Auslegung und Verwaltungspraxis, die entgegen § 3 Nr. 3 TierSchG davon ausgeht, dass aufgefundene Tiere in aller Regel ausgesetzt wurden und damit herrenlos sind, nicht in Einklang mit den normierten tierschutzrechtlichen Zielen steht. Ein dazu eingeleitetes Berufungsverfahren vor dem VGH in Kassel am 10.04.2014 ergab, dass ehemalige Haustiere nicht als herrenlos gelten können. Kommunen dürfen nicht zwischen entlaufenen Tieren einerseits und den von ihren Besitzern ausgesetzten Tieren unterscheiden, weil das TSchG dazu keine unterschiedlichen Regelungen getroffen hat.

Aus den vorher genannten Rechtsvorschriften und der aktuellen Rechtsprechung ist eindeutig - auch im Zweifel - die zuständige Ordnungs-/Fundbehörde zuständig und der Amtsträger muss die aufgefundenen Hauskatze in Obhut nehmen und die entsprechende Versorgung im Rahmen des TSchG, als so genannter „Garant“, sicherstellen.

Diese Amtsaufgabe auf Kommunalebene war schon immer zu erfüllen und stellt keine neue Aufgabe dar. Die Kommune kann und hat das Recht – im Gegensatz zu einem ehrenamtlichen Verein - den Halter für die entstandenen Kosten in Regress zu nehmen. Diese Leistung stellt also keine freiwillige Leistung der Kommune dar, sondern ist eine verpflichtende Amtsaufgabe, für die es keinen Ermessensspielraum gibt.

Vor diesem Hintergrund ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass der findende Bürger nach dem BGB eine Abgaberecht gegenüber der Behörde hat und diese eine Aufnahmepflicht (so dass VG Regensburg am 05.08.14; Az. RO 4K13.1231).



Eine evtl. Anordnung der Behörde, dass der Finder das Fundtier in Verwahrung hält ist aus meiner Sicht insofern rechtswidrig, wenn der findende Bürger keine Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde zur amtlichen Verwahrung von Tieren vorlegen kann. Jedes Tierheim und jede Tierpension benötigt eine Erlaubnis i.S.d. § 11 TSchG, um Tiere zu verwahren.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Bayrische Verwaltungsgerichtshof und das VG Gießen entschieden haben, dass eine Kostenübernahmepflicht für die Kommunen erst bei der tatsächlichen Abgabe des aufgefundenen Tieres auf der Fundbehörde entsteht. Eine reine Anzeige des Fundes reicht nicht aus, insbesondere wenn ausreichend Zeit ist, den Fund bei der zuständigen Behörde abzuliefern bzw. mit dieser in Kontakt zu treten. Auch eine Übergabe an Dritte z.B. Tierschutzverein, die offensichtlich ein Tier besser verwahren können, als eine Fundbehörde, verpflichtet die Kommune nicht zur Kostenerstattung. Nur mit der Übergabe des Tieres an die Fundbehörde bzw. an das beauftragte Tierheim (Fundtierversuch) wird die Zuständigkeit und damit die Pflicht für Erhaltung, Fütterung u. tierärztliche Versorgung, an die Kommune übertragen. Das Auffinden eines verletzten bzw. erkrankten Tieres, das akut behandlungsbedürftig ist, erfordert jedoch nicht die Abgabe auf dem Fundbüro, weil eine unaufschiebbare tierärztliche Behandlung erfolgen muss, die auch durch eine Fundbehörde angewiesen werden müsste. Hierbei sind die Kosten der Behandlung durch die Kommune zu tragen, auch wenn ein Verwahrungsvvertrag mit einem Tierschutzverein vorliegt (BYVGH vom 27.11.15 -Az. 5 BV 15.1409-; 5 BV 15.1284 u. VG Gießen vom 16.02.17 -Az. 4 K 3994/16.GI-).

Dass die Behörden häufig vom Schreibtisch aus eine aufgefunden Hauskatze als „herrenlos“ einstufen, ist leider gängige Praxis um sich der Kostenübernahme zu entziehen.

Leider erfolgt auch immer wieder eine Einstufung als Wildkatze, da Wildtiere gem. § 960 BGB als „herrenlos“ zu betrachten sind.

Dazu ist gegenüber den Behörden immer wieder anzuführen, dass Hauskatzen -so scheu sie auch sein mögen- keine Wildtiere sind. Auch wenn eine Hauskatze ein Abwehrverhalten zeigt oder sich dem Menschen durch Flucht entzieht, wird sie dadurch nicht zwangsläufig zu einem wilden Tier. Auch aus einer so genannten verwilderten Hauskatze wird nicht automatisch eine Wildkatze.

Die Vorschriften des § 960 BGB nachdem wilde Tiere herrenlos sind findet keine Anwendung. Als wilde Tiere sind nur die Tiere einzuordnen, die gattungsmäßig üblicherweise nicht unter menschlicher Obhut leben und somit nicht als Haustiere eingeordnet werden können. Katzen werden jedoch grundsätzlich als Haustiere gehalten. Auch wenn sie herumstreunen oder verwildern wird dadurch nicht der Status als Haustier verändert (so dass VG Stuttgart unter Az. 4 K 29/13 vom 16.12.2013 bestätigt durch den VGH BW am 27.03.15 -Az.1 S 570/14).

Wilde Tiere sind nur solche Tiere, die keine Haustiere sind, d.h. Tiere, die normalerweise (gattungsmäßig) unter menschlicher Herrschaft leben. Bei Hauskatzen handelt es sich in der Regel um Europäische Kurzhaarkatze und nicht um Europäische Wildkatzen. Europäische Kurzhaarkatzen werden regelmäßig als Haustiere gehalten und sind keine Wildtiere, auch wenn sie herumstreunen oder sogar verwildern (OVG NRW vom 01.08.16 -Az. 5 B 1265/15-).

Aus den Regelungen des § 960 BGB, wonach wilde Tiere herrenlos sind, ist nicht zu entnehmen, dass aufgefundene Hauskatzen als solche anzusehen sind. In den jeweiligen Ortslagen werden Katzen regelmäßig als Haustiere, d.h. (gattungsmäßig) unter menschlicher Obhut gehalten (so dass VG München unter Az.: Az. M 10 K 14.5633<sup>(1)</sup> vom 16.04.2015).

Auch das VG Münster entschied am 15.10.2015 unter dem Az. 1 L 1290/15, dass als wilde Tiere nur die Tiere angesehen werden können, die normalerweise (gattungsmäßig) nicht unter menschlicher Herrschaft leben.

Katzen werden in Deutschland grundsätzlich als Haustiere gehalten. Sie mögen zwar gelegentlich herumstreunen bzw. verwildern, was deren qualitative Einstufung als Haustier jedoch nicht hindert. Diese Entscheidung wurde durch OVG NRW unter dem Az. 5 B 1265/15 am 01.08.16 bestätigt.

Im Weiteren führte das VG Stuttgart aus, dass bei aufgefundenen Haustieren die Regelvermutung besteht, dass diese nicht entgegen dem Verbot des § 3 Nr. 3 TSchG ausgesetzt worden sind, (Anmerkung: Die Rechtsprechung geht immer davon aus, dass sich die Bürgerinnen und Bürger zunächst an bestehende Rechtsvorschriften halten -Regelvermutung-).

Das VG München<sup>(1)</sup> führte ergänzend dazu aus, dass bei Hauskatzen nicht davon auszugehen ist, dass sie gemäß § 959 BGB dadurch herrenlos werden, weil ihre jeweiligen Eigentümer auf das Eigentum verzichten und somit den Besitz an ihnen aufgeben. Hauskatzen werden häufig nicht nur in der Wohnung, sondern auch als sogenannte "Freigängerkatzen" gehalten; dabei kommt es erfahrungsgemäß vor, dass sie ihr "Revier" verlassen, herumstreunen und gelegentlich sogar verwildern. In Zweifelsfällen ist nach Ansicht des VG München aber aus Gründen des Tierschutzes im Rahmen einer Regelvermutung zunächst davon auszugehen, dass es sich jeweils um Fundtiere handelt.

Dem Tierhalter darf nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass er sich seines Tieres durch Aussetzen - also unter Begehung einer Ordnungswidrigkeit - entledigt hat. Dies gilt umso mehr, als häufig zu beobachten ist, dass sich Besitzer verlorengegangener Tiere - ggf. auch unabhängig von einer förmlichen Verlustmeldung gegenüber der zuständigen Behörde - intensiv durch private Suchzettel und Nachfragen in der Nachbarschaft bemühen, ihre verloren gegangenen Tiere wiederzufinden. Die Regelvermutung kann nur widerlegt werden, wenn besondere Anhaltspunkte vorliegen, die deutlich die Absicht des Halters eines Tieres erkennen lassen, dass er auf die Eigentumsrechte verzichtet (VG München mit den Urteilen Az. M 10 K 14.5633 und M 10 K 14.5098<sup>(1)</sup> jeweils vom 16.04.2015 sowie VG Münster vom 15.10.2015 unter dem Az. 1 L 1290/15 ).

Die Ausführungen der Verwaltungsgerichte zur sogenannten Regelvermutung wurden auch in einer rechtlichen Stellungnahme des BMJV u. BMEL am 20.09.17 und letztendlich höchstrichterlich vom BVerwG am 26.04.2018 unter Az. 3 C 24.16 bestätigt. Ergänzend ist auszuführen, dass einige Bundesländer wie z.B. Niedersachsen zur Fundsache Tier im Rahmen des BGB ausgeführt haben, dass für Tiere, die üblicherweise in menschlicher Obhut gehalten werden, das Fundrecht entsprechend anzuwenden ist. Dazu wurden Tierarten enumerativ aufgelistet. Darunter auch die Hauskatze, bei der nicht zwischen frei lebender, frei laufender oder einer Wohnungskatze unterschieden wird.

Einige Behörden verweigern auch den Fundtierstatus, weil das Tier den Umgang mit dem Menschen nicht gewohnt ist. Dies wird durch das Verhalten oder den Zustand des Tieres begründet. Die Behörden beziehen sich hierbei auf z.B. auf den unterernährten Zustand, ein mögliches Abwehrverhalten, Flucht oder dass das Tier nur mit Hilfsmitteln eingefangen werden kann und dann beim Eingesperrt sein eine panische Reaktion zeigt.





Auch wenn diese Hauskatze scheu, ggf. auch ein Abwehrverhalten zeigen sollte, ist dies kein Indiz dafür, dass dieses Tier nicht an den Menschen gewöhnt ist. Es ist ein entsprechend normales Verhalten, dass auch Hauskatzen mit Besitzern gegenüber Fremden ein solches Abwehr und Fluchtverhalten zeigen.

Haustiere haben in der Regel eine Bezugsperson mit der sie täglich umgehen und somit das für ein Haustier entsprechende Verhalten gegenüber der Bezugsperson zeigen. Abweichungen davon bedingen in der Konsequenz ein anderes Verhaltensmuster gegenüber fremden Personen insbesondere dann, wenn die Tiere ggf. entlaufen oder sogar ausgesetzt bzw. zurückgelassen wurden.

Das OVG NRW führte dazu aus, dass es nicht ungewöhnlich ist, dass eine Katze aggressiv, scheu und mit Fluchtverhalten reagiert, wenn sie durch fremde Personen in eine unbekannte Transportkiste verbracht werden soll. Dies begründet nicht, dass es herrenlos ist, insbesondere dann, wenn das Tier anschließend wieder mit Futter aus einem Versteck angelockt und eingefangen wird. Auch der Einsatz des Hilfsmittels Lebendfalle, ggf. auch mehrere Kilometer entfernt von einer Wohnbebauung, lässt nicht auf eine Herrenlosigkeit schließen. Katzen, die als Freigänger gehalten werden, können sich auch noch in einem Radius von mehreren Kilometern um die Wohnbebauung aufhalten. Das Auffinden in einer Lebendfalle spricht vielmehr für die Annahme eines Fundtiers. Typisches Indiz für ein gefundenes Tier ist nämlich, dass es sich in einer hilflosen Lage befindet und aus eigener Kraft trotz Willens nicht zum Eigentümer oder Besitzer zurückkehren kann (OVG NRW unter dem Az. 5 B 1265/15 am 01.08.16).

Auch ein Abwehrverhalten einer Katzen bedingt nicht gleich die Einstufung als "Wildling" und somit herrenlos. Dies kann aber auch andere Ursachen haben, beispielsweise, wenn dem Tier ein Schreck eingejagt wird. Auch ein äußerst scheues Verhalten bedeutet nicht gleich eine Herrenlosigkeit. Wenn ein Tier bereits längere Zeit im Bereich eines von Menschen bewohnten Anwesens herumstreunt, lässt dies darauf schließen, dass es durchaus den Kontakt zum Menschen bzw. zu menschlichen Behausungen sucht bzw. den Aufenthalt dort bevorzugt, so dass VG Koblenz (vom 13.09.17 -Az. 2 K 533/17.KO).

Auch der ernährungsbedingte bzw. krankheitsbedingte Zustand eines Tieres ist kein Indiz dafür, dass die aufgefundene Hauskatze kein Fundtier ist. Eine Hauskatze ist als domestiziertes Haustier auf die Versorgung angewiesen. Fällt diese Versorgung weg - z.B. weil der eigentliche Halter im Krankenhaus ist, dass Tier sich verletzt hat, das Tier in ein fremdes Fahrzeug gesprungen ist und an einem fremden Ort wieder freikommt, etc. - können sich die Tiere nicht mehr selber versorgen.

Bei diesen Tieren weichen der Pflegezustand und das Verhalten, verletzungs- oder erkrankungsbedingt oft erheblich vom Normalzustand ab, so dass der äußerliche Zustand keine Hinweis darauf geben kann, ob das Tier unter menschlicher Obhut gehalten wurde. Letztendlich ist genau dieser Zustand ein wesentliches Indiz dafür, dass das Fundrecht anzuwenden ist. Das jeweilige Tier befindet sich in einer hilflosen Lage und kann aus eigener Kraft nicht mehr zu seinem Besitzer zurückkehren.

Hauskatzen sind domestizierte Haustiere und deswegen nicht an ein Leben in der freien Natur ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie, wenn sie dauerhaft außerhalb menschlicher Obhut leben, häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren.

Diese Feststellung wurde auch in der Novellierung des TSchG bestätigt (vgl. auch amtliche Begründung zu § 13 b TSchG, Bundestagsdrucksache 17/10572 S. 32) sowie in der Antwort der parl. Staatssekretärin, Frau Dr. Maria Flachsbarth im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, unter Az.: 323-00202/0012 vom 10.12.2015 -S. 5 Nr. 9 Absatz 2- in der ausgeführt wird, dass anders als bei Wildtieren es sich bei verwilderten Hauskatzen um Tiere einer domestizierten Art handelt, die nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst sind. Diese Hauskatzen erfahren ohne menschliche Obhut und Versorgung häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in teilweise erheblichem Ausmaß.

## **2. Zuständigkeit und Kostenübernahme im Rahmen der öffentlichen Ordnung**

Zusätzlich ergibt sich, wie bereits eingangs beschrieben, eine weitere Zuständigkeit für aufgefundene Hauskatzen. Nach der Rechtsprechung stellt das Dahinsiechen einer unter erheblichen Schmerzen leidenden kranken Hauskatze, einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dar. Daraus resultiert die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, die den durch das Leiden der Hauskatze bestehenden Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, durch Ergreifen geeigneter Maßnahmen begegnen muss. Wenn die Hauskatze nicht einem eventuellen Halter bzw. Eigentümer zugeordnet werden kann, ist es Aufgabe der Kommune, die auf ihrem Gemeindegebiet entdeckte Hauskatze entsprechend tierärztlich zu versorgen (OVG MVP vom 12.01.2011 -Az.: 3 L 272/06-; Sozialgericht Stralsund vom 26.09.1996 - Az. S 3a - Ar 204/94-, VG Göttingen vom 30.05.1994 -Az.: 7 E 358/92-).

Frei lebenden Hauskatzen sind, wie oben bereits beschrieben, domestizierte Haustiere die nicht an ein Leben in der freien Natur ohne menschliche Unterstützung angepasst sind, so dass sie, wenn sie dauerhaft außerhalb menschlicher Obhut leben, häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren.

Das häufig strapazierte Argument, dass Hauskatzen sich selber durch Mäuse- und Vogelfang versorgen können greift, wenn überhaupt, nur in der warmen Jahreszeit. Da Hauskatzen keine Wildtiere sind, fehlt ihnen unter anderem ein Beutetierschema für den Winter. Auch ein Fütterungsverbot oder die Aufforderung nicht mehr zu füttern, ist in diesem Zusammenhang zu hinterfragen.

Gem. § 3 Nr. 3 TSchG ist es verboten ein in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen. Das TSchG gehört zur geschriebenen Rechtsordnung. Im Rahmen der öffentlichen Sicherheit ist der Schutz der geschriebenen Rechtsordnung als Schutzgut anerkannt.

Der ehemalige Tierhalter hat durch seinen Verstoß gegen § 3 Nr. 3 TSchG als so genannter „Störer“ einen gesetzwidrigen Dauerzustand geschaffen, der sich noch vertieft, wenn die betroffenen Tiere krank oder verletzt ist oder sogar zu sterben drohen. Damit ist er auch im öffentlichen Interesse verpflichtet, einen Tierarzt zu beauftragen und für die nötige Pflege der Tiere zu sorgen.

Lässt sich jedoch der primär Verantwortliche nicht rechtzeitig feststellen, so ist die örtliche Ordnungsbehörde, also in der Regel die Stadt- oder Gemeindeverwaltung, für die Beseitigung der entstandenen Störungslage zuständig, indem sie für eine art- und bedürfnisangemessene Unterbringung, Ernährung und Pflege der Tiere einschließlich der notwendigen unaufschiebbare tierärztlichen Behandlung sowie notwendige prophylaktische Maßnahmen sorgen muss und dafür den früheren Halter für die entstandenen Kosten in Regress nehmen kann (vgl. mit Hirt/Maisack/Lorenz, Tierschutzgesetz 2007, Einf. Rn. 82).



Diese Aufgabe ist eine alleinige gesetzlich verpflichtende Amtsaufgabe, also keine freiwillige Leistung.

Den jeweiligen Betroffenen, der ein Tier aufgefunden hat, ausnahmslos an einen Tierschutzverein zu verweisen und sich dadurch seiner verpflichtenden Amtsaufgaben zu entziehen ist rechtswidrig. Die Kommunen haben das Recht und auch die amtlichen Sanktionsmöglichkeiten - im Gegensatz zu einem Tierschutzverein - den Halter für die entstandenen Kosten in Regress zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Tierschutzorganisationen keine amtliche Zuständigkeit für die Übernahme von Amtsaufgaben haben.

Eine Übernahme von Amtsaufgaben ist ausgeschlossen, weil die Behörde sich zwar Unterstützung heranziehen kann (z.B. Verwahrung Fundtier bei einem Tierschutzverein), aber ihre Amtsaufgabe nicht mit befreiender Wirkung ihrer Zuständigkeit übertragen können. Kann also ein Tierschutzverein kein Tier aufnehmen, aus welchen Gründen auch immer - kein Geld mehr, keine Kapazitäten mehr, ehrenamtliches Personal steht nicht zur Verfügung, Krankheit, etc. - bleibt die Kommune für die Versorgung des aufgefundenen Tieres zuständig, auch wenn ein rechtsverbindlichen Vertrag zur Fundtierversorgung vorliegen sollte. Die Amtsaufgabe ist nicht auf Dritte übertragbar (OVG Lüneburg vom 23.04.2012 -Az.: 11LB 267/11-; das BVerwG hat am 26.03.2013 unter dem Az.: 8 B 60.12 diese Entscheidung für Rechtmäßig erklärt).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Vielzahl von Kommunen ihre verpflichtenden Amtsaufgaben nicht wahrnehmen. Nach der aktuellen Rechtsprechung stellt die Einstufung einer aufgefundenen Hauskatze als herrenloses Tier - wenn dies überhaupt rechtmäßig ist - einen Ausnahmetatbestand dar, den die Kommunen zum Regeltatbestand gemacht haben, um sich der Zuständigkeit und der damit verbundenen Kostenübernahme zu entziehen.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass bei der Ablehnung der Zuständigkeit auch eine strafrechtliche Relevanz durch Unterlassen der Amtsträgereaufgaben entstehen kann, wenn einem Tier dadurch weiter anhaltendes Leid oder Schmerzen i.S.d. TSchG zugefügt (ein starker Parasitenbefall entspricht z. B. dem Tatbestand des § 17 TSchG). Hierbei wird das Unterlassen als aktives Tun zu bewerten sein und vervollständigt den Tatbestand des § 17 TSchG.

Es wird um Nachsicht gebeten, dass die Ausführungen sehr umfangreich sind. Diese sind den umfangreichen Urteilsbegründungen geschuldet. Wir hoffen Ihnen damit eine entscheidende Übersicht der aktuellen Rechtsprechung und ergänzende Informationen zur Zuständigkeit der Kommunen bei aufgefundenen Hauskatzen und Haustieren übermittelt zu haben.

Zusätzlich haben wir die nachfolgenden Stellungnahmen diesem Schreiben als beigelegt

- Stellungnahme zum Umgang mit Fundtieren, herrenlosen Tieren, Unterbringungstieren und Abgabestieren
- Stellungnahme zum Aufwendungsersatzanspruch aus sog. Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Behandlung und/oder Unterbringung von Fund- und anderen Tieren.
- Stellungnahme des BMJV/BMEL zur Anscheinsfundsache vom 20.09.2017

Beide Stellungnahmen wurden von der Beauftragten für Tierschutz des Bundeslandes Baden Württemberg unter dem Az. SLT-9185.67 am 10.01.2017 herausgegeben.





Bearbeitet wurden diese durch Herrn Dr. Christoph Maisack. Herr Dr. Maisack ist Richter, war zu diesem Zeitpunkt vom Dienst freigestellt und als stv. Landesbeauftragter für Tierschutz in Baden-Württemberg im zuständigen Ministerium eingesetzt. Herr Maisack ist auch Vorsitzender der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutz e.V. (<http://www.djgt.de/>) und ist Mitherausgeber des Kommentars zum Tierschutzgesetz "Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz 3. Aufl. 2016".

<sup>(1)</sup>Zum Abschluss noch ein Hinweis zu den Urteilen des VG München vom 16.04.2015 unter Az. M 10 K 14.5633 und M 10 K 14.5098.

Diese beiden Urteile wurden durch den Bayrischen Verwaltungsgerichtshof (BYVGH) am 27.11.2015 unter den Az. 5 BV 15.1409 und 5 BV 15.1284 aufgehoben.

In der Urteilsbegründung wurde nur die Kostenübernahme thematisiert, die ich bereits auf Seite 4 im 1. Absatz, beziehend auf diese BYVGH Urteile, beschrieben habe. Seitens des BYVGH wurden keine Aussage zu dem Status der aufgefundenen Tiere getroffen und somit keine Aussagen zum Fundtierstatus getroffen.

Aus diesem Grund und weil auch das OVG in NRW (Az. 5 B 1265/15 vom 01.08.16) sich, obwohl aufgehoben, auf das Urteil des VG München (Az. M 10 K 14.5633) bezogen hat, habe ich die Kernaussagen zum Fundtierstatus des VG München beibehalten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dieter Ruhnke  
Vorsitzender